

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dienstleistungen

A Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot wird, gestützt auf die Offertanfrage der Post, erstellt. Die Anbieterpartei kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder anderweitig im Interesse der Post sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, weist die Anbieterpartei ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Die Anbieterpartei weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von sechs Monaten ab Offerteingang.

3. Ausführung und Information

- 3.1 Die leistungserbringende Partei verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Eine Substitution ist vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ausgeschlossen.
- 3.2 Die Post gibt der leistungserbringenden Partei rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten der Post werden im Vertrag schriftlich vereinbart.
- 3.3 Die leistungserbringende Partei informiert die Post regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Zudem zeigt die leistungserbringende Partei der Post sofort schriftlich alle von ihr festgestellten oder für sie erkennbaren Umstände an, die die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 3.4 Die Post hat jederzeit das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.
- 3.5 Die leistungserbringende Partei darf die Post Dritten gegenüber nicht verpflichten.

4. Einsatz von Mitarbeitenden

- 4.1 Die leistungserbringende Partei setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Sie ersetzt Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder anderweitig die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Sie beachtet dabei insbesondere das Interesse der Post an Kontinuität.
- 4.2 Die leistungserbringende Partei setzt nur Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen.
- 4.3 Die leistungserbringende Partei gibt der Post auf Verlangen schriftlich Name und Funktion der für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden bekannt.
- 4.4 Die leistungserbringende Partei tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden, die zwischen den Parteien als Schlüsselpersonen

definiert wurden, nur mit schriftlicher Zustimmung der Post aus. Die Post wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

- 4.5 Die leistungserbringende Partei verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, der Hausordnung sowie weiterer regulatorischer Vorgaben, insbesondere zur Informationssicherheit, zum Datenschutz und zur Datensicherheit der Post.

- 4.6 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 4 gelten auch für weiteres von der leistungserbringenden Partei für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal, namentlich für freie Mitarbeitende.

5. Beizug von Drittunternehmen

- 5.1 Die leistungserbringende Partei darf für die Erbringung ihrer Leistungen Drittunternehmen (z. B. Zulieferfirmen, Subunternehmen) nach vorgängiger, schriftlicher Information der Post beiziehen, wenn diese dem Beizug nicht widerspricht. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Drittunternehmen verantwortlich.
- 5.2 Die leistungserbringende Partei überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Sozialversicherungen), 7 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern), 11 (Geheimhaltung) und 12 (Datenschutz und Postgeheimnis).

6. Sozialversicherungen

- 6.1 Ist die leistungserbringende Partei eine juristische Person, so nimmt sie als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist die leistungserbringende Partei keine juristische Person, so muss die Person nachweisen, dass sie als selbstständigerwerbende Person einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.
- 6.2 Die Post schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.

7. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern

- 7.1 Die leistungserbringende Partei mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Die leistungserbringende Partei mit Sitz im Ausland hält die Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.
- 7.2 Entsendet die leistungserbringende Partei Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.

8. Erfüllungsort

- 8.1 Die Post bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, gilt der Lieferort als Erfüllungsort.



9. Vergütung und Rechnungsstellung

- 9.1 Die leistungserbringende Partei erbringt die Leistungen:
- a) Zu Festpreisen oder
 - b) Nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach)
- 9.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spenden und öffentliche Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer).
- 9.3 Die leistungserbringende Partei stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan oder nach Erbringung der Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen und kann nachträglich nicht überwält werden.
- 9.4 Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen.
- 9.5 Vorauszahlungen können nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass die leistungserbringende Partei der Post auf ihre Kosten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie beibringt.
- 9.6 Nehmen die Post und/oder Gesellschaften der Post (direkte und indirekte Beteiligungen von mind. 50 Prozent) Leistungen der leistungserbringenden Partei in Anspruch, so werden die entsprechenden Vergütungen für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

10. Schutz- und Verwendungsrechte

- 10.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören vollumfänglich der Post. Die leistungserbringende Partei überträgt der Post insbesondere auch alle Urheberpersönlichkeitsrechte. Wo dieser Übertragung gesetzliche Schranken gesetzt sind, verzichtet die leistungserbringende Partei auf die Geltendmachung ihrer Persönlichkeitsrechte und gewährleistet, dass alle am Werk Beteiligten ebenfalls auf deren Geltendmachung verzichten.
- 10.2 An Vertragsinhalt bildenden, aber nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen (insbesondere vorbestehende Arbeitsergebnisse) haben die Post und ihre Gesellschaften (vgl. Ziffer 9.6) ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und künftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Veräusserung und Bearbeitung.
- 10.3 Die leistungserbringende Partei gewährleistet, dass sie und von ihr beizugezogene Dritte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sowie den erstellten Arbeitsergebnissen keine Schutzrechte verletzt. Sie gewährleistet die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit der Übertragung von Schutzrechten und der Einräumung von Nutzungsrechten an die Post gemäss diesen AGB und dem Vertrag. Soweit die Post die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die leistungserbringende Partei ausgeschlossen.
- 10.4 Ansprüche von Drittunternehmen wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die leistungserbringende Partei unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Sie setzt die Post über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis und widersetzt sich einer Intervention der Post in einem Gerichtsverfahren nicht. Macht ein Drittunternehmen die Forderungen direkt gegenüber der Post geltend, so beteiligt sich die leistungser-

bringende Partei auf erstes Verlangen der Post hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Die leistungserbringende Partei verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Post aus der Prozessführung und/oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat die leistungserbringende Partei die vereinbarte Zahlung an das Drittunternehmen nur zu übernehmen, soweit sie ihr vorgängig zugestimmt hat.

- 10.5 Wird der Post aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat die leistungserbringende Partei die Wahl, entweder ihre Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf ihre Kosten eine Lizenz des Drittunternehmens zu beschaffen. Setzt die leistungserbringende Partei innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die Post mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Die leistungserbringende Partei hat die Post in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten.
- 10.6 Sämtliche Unterlagen, die die Post der leistungserbringenden Partei zur Verfügung stellt, auch solche in elektronischer Form, dürfen ausschliesslich für die Leistungserbringung genutzt und kopiert werden. Insofern gewährleistet die Post, dass die Verwendung der Unterlagen durch die leistungserbringende Partei keine Schutzrechte von Drittunternehmen verletzt.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.
- 11.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 11.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn die Post vertrauliche Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte weitergibt. Für die leistungserbringende Partei gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrags von ihr konzernintern weitergegeben werden.
- 11.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine vollstreckbare behördliche oder richterliche Anordnung oder zwingendes Gesetz besteht. Die jeweils andere Partei ist – sofern rechtlich zulässig – vorgängig zu informieren. Keiner vorgängigen Information bedarf es bei Bekanntgaben durch die Post im Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts.
- 11.5 Ohne schriftliche Einwilligung darf die leistungserbringende Partei mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Post besteht oder bestand, nicht werben, und die Post auch nicht als Referenz angeben. Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitern sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 11 ergebenden Pflichten. Verletzt eine der Parteien die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verletzungsfall 10 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch 50 000 Franken pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten.

Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

12. Datenschutz und Postgeheimnis

12.1 Allgemein

Vorkehrungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit richten sich nach der jeweils einschlägigen Datenschutzgesetzgebung (namentlich das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die Verordnung und, wo anwendbar, die DSGVO). Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Bestimmungen einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Die Datenbearbeitung hat verhältnismässig, nach Treu und Glaube sowie transparent zu erfolgen. Die leistungserbringende Partei informiert die Post vorgängig über eine Datenweitergabe.

Ein allfälliges DPA geht den AGB sowie dem zugrundeliegenden Vertrag im Widerspruchsfall vor, es sei denn, das DPA selbst definiert etwas anderes.

12.2 Technische und organisatorische Massnahmen

Es müssen Massnahmen bestehen, um Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten, ungewollte Löschung, Verlust, Vernichtung, Veränderung oder Beschädigung zu schützen. Dies betrifft sowohl technische bzw. digitale Massnahmen als auch die Garantie, dass die Räumlichkeiten, in denen die Daten bearbeitet werden, namentlich gegen Unberechtigte Zutritts-geschützt sind.

12.3 Betroffenenrechte

Die leistungserbringende Partei verpflichtet sich, die Post bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Ansprüche der betroffenen Personen, insbesondere bei Ansprüchen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten, bei Bedarf und soweit zumutbar zu unterstützen und der Post zu melden, wenn sich eine betroffene Person bezogen auf Daten der Post direkt bei ihr meldet.

12.4 Datenschutzfolgenabschätzung

In Fällen eines hohen Risikos für die Rechte der betroffenen Person, insbesondere in den von Gesetzes wegen vorgesehenen Fällen, hat die leistungserbringende Partei eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen und die Durchführung sowie deren Ergebnisse der Post auszuweisen. Die leistungserbringende Partei unterstützt die Post, wo für die Durchführung nötig und zumutbar, bei der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung für die Post sowie bei der Erstellung weiterer relevanter Dokumentationen.

12.5 Auslandsbekanntgabe

Bei einer Datenbekanntgabe in einen Drittstaat hat die leistungserbringende Partei alle nötigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere bei unsicheren Drittstaaten schliesst sie alle nötigen Verträge, namentlich Standardvertragsklauseln, ab und weist die Massnahmen auf Aufforderung der Post aus.

12.6 Postgeheimnis

Soweit die leistungserbringende Partei Einblick in Angaben über den Post- und Zahlungsverkehr der Kundschaft der Post erhält, verpflichtet sie sich, das Postgeheimnis gemäss Art. 321ter des Schweizerischen Strafbuchgesetzes einzuhalten.

12.7 Überbindung

Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 12 ergebenden Pflichten.

13. Verzug

13.1 Hält die leistungserbringende Partei fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt sie ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

13.2 Kommt die leistungserbringende Partei in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die leistungserbringende Partei nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

14. Haftung

14.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt.

14.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen, beigezogener Drittunternehmen (z. B. Subunternehmen, Zulieferfirmen) sowie für Substitute gleich wie für ihr eigenes.

15. Abtretung und Verpfändung

15.1 Die leistungserbringende Partei darf Forderungen gegenüber der Post ohne schriftliche Zustimmung der Post weder abtreten noch verpfänden.

16. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

16.2 Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Vertragsurkunde denjenigen der AGB und die Bestimmungen der AGB denjenigen des Angebots vor.

16.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrags davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind wegbedungen.

17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

B Ergänzende Bestimmungen für Leistungselemente mit werkvertraglichem Charakter

18. Leistungsänderungen

18.1 Die Parteien können jederzeit schriftlich Leistungsänderungen beantragen.

18.2 Wünscht die Post eine Änderung, so teilt die leistungserbringende Partei innert zehn Tagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden

den Leistungen sowie auf die Vergütung und Termine hat. Sie darf einem Änderungsantrag der Post die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt. Die Post entscheidet innert zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

- 18.3 Wünscht die leistungserbringende Partei eine Änderung, so kann die Post einen entsprechenden Antrag innert zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung annehmen oder ablehnen.
- 18.4 Änderungen, insbesondere solche des Leistungsumfangs, der Vergütung und der Termine, müssen vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten werden.
- 18.5 Die leistungserbringende Partei setzt während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten vertragsgemäss fort, es sei denn, die Post gibt anderslautende Anweisungen.

19. Abnahme

- 19.1 Die Abnahme setzt eine Prüfung durch die Post oder, wenn vertraglich vorgesehen, eine gemeinsam durch die Parteien durchgeführte Prüfung voraus. Die leistungserbringende Partei zeigt der Post rechtzeitig die Fertigstellung der vereinbarten Leistungen an.
- 19.2 Die Post prüft die Leistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, und zeigt der leistungserbringenden Partei allfällige Mängel an.
- 19.3 Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so findet die Abnahme gleichwohl mit dem Abschluss der Prüfung statt. Ist der Mangel erheblich, kann die Post die Abnahme zurückstellen und die leistungserbringende Partei auffordern, den Mangel umgehend zu beheben.
- 19.4 Die stillschweigende Genehmigung von Leistungen ist ausgeschlossen.

20. Gewährleistung

- 20.1 Die leistungserbringende Partei gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, die die Post auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen dürfte. Sie übernimmt eine Garantie von einem Jahr ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Während der Garantiefrist kann die Post Mängel jederzeit rügen. Die leistungserbringende Partei ist auch nach Ablauf der Garantiefrist verpflichtet, die Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Post zu erfüllen, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit gerügt worden sind.
- 20.2 Liegt ein Mangel vor, kann die Post Nachbesserung oder Minderung verlangen. Ist der Mangel erheblich, kann die Post stattdessen vom Vertrag zurücktreten, sofern:
- a) Die erbrachten Leistungen für die Post unbrauchbar sind
 - b) Für die Post von vornherein erkennbar ist, dass eine Nachbesserung fehlschlagen wird
 - c) oder die Annahme der erbrachten Leistungen für die Post anderweitig unzumutbar ist Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn eine Nachbesserung zu lange dauern würde.

20.3 Falls die Post die Nachbesserung verlangt, so behebt die leistungserbringende Partei den Mangel innert der von der Post angesetzten angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

20.4 Ergibt die Nachprüfung, dass die leistungserbringende Partei die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat, so kann die Post nach ihrer Wahl:

- a) Einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen
- b) oder die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr der leistungserbringenden Partei selbst vornehmen oder durch ein Drittunternehmen vornehmen lassen
- c) Vom Vertrag zurücktreten.

20.5 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet die leistungserbringende Partei zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 14.

Die Schweizerische Post AG, Juni 2026

